

ha-weip 47344

cm 21. FEB. 1957

14 15

E. Nr. 1739

Urk.rolle Nr. 2966 F/Ke

Erbsenrechtvertrag

Heute, den dreissigsten November

eintausendneunhundertsechundfünzig

30. November 1956 - in

erschieden vor mir, Notar Dr. Hanns Forster

in Landshut, in den Notaratsräumen Dreifaltigkeits-

platz 11: bei der Notaratskanzlei in Landshut

1.) Hochwürden Herr Johann Keller, Stiftspropst

in Landshut,

hier handelnd für die

Grab-Christi-Bruderschaft bei St. Martin in Landshut

welche durch die Kirchenverwaltung St. Martin in Landshut vertreten wird, - Beschluss wird nachgebracht -.

Desgleichen wird stiftungsaufsichtliche Genehmigung nachgebracht.

2.) Herr Josef Gormeau, Ingenieur in Landshut undHerr Franz Buchenrieder Jr., Kaufmann in Landshut,

beide Herren handelnd hier als Geschäftsführer für die
" Allgemeine Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter
Haftung Landshut " mit dem Sitze in Landshut,
wobei ich, Notar, aufgrund heute eingesehenen Handels-
registers des Amtsgerichts Landshut -HRB II 75 - hierher ✓
feststelle, dass die vorgenannte Firma und die Herren ✓
Josef Cormeau und Franz Buchenrieder jr. in ihrer Eigen-
schaft als Geschäftsführer zur gemeinsamen Vertretung der
genannten Firma berechtigt dort eingetragen sind.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt
und geschäftsfähig.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ent-
sprechend ihren heute vor mir bei gleichzeitiger Anwesen-
heit nach Einsicht des Grundbuchs abgegebenen Er-
klärungen folgenden

Erbbaurechtsvertrag:

I.

Die Erschienenen versichern nach bestem Wissen und
Gewissen, dass gesperrtes oder beaufsichtigtes Vermögen
gem. Mil.Reg.Ges.Nr.52 und 53 durch gegenwärtigen Vertrag
nicht berührt wird.

II.

Die Grab-Christi-Bruderschaft bei St.Martin in

Landshut ist Alleineigentümerin des in der Steuergemeinde Landshut gelegenen und im Grundbuche des Amtsgerichts Landshut für Landshut-weisses Viertel - Bd.13, Bl.2091, S.311 hypothek- und lastenfrei vorgetragenen Grundstücks

Pl.Nr. 1481 Hammerbachwiese zu 0,451 ha.

Nach dem 20.6.1948 wurden an diesem Grundstück keine Rechte gelöscht.

III.

Die Grab-Christi-Bruderschaft bei St.Martin in Landshut - nachstehend Grundstückseigentümer genannt - bestellt hiermit an ihrem vorbezeichneten Grundstück Pl.Nr. 1481 zu 0,451 ha der Steuergemeinde Landshut

zu Gunsten

der Allgemeinen Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung Landshut mit dem Sitze in Landshut - nachstehend Erbstätter genannt - ein

Erbbaurecht

auf die Dauer von 100 -einhundert- Jahren vom Tage der Eintragung im Grundbuche an gemäss den Bestimmungen der Erbbauverordnung vom 15.1.1919 zum Zwecke der Errichtung von Wohnheimen und den zugehörigen Gebäuden.

Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstückes, den

4510.14

230

30200.-

4510.14

der Erbstätter als Hofraum, Lagerplatz oder Gartenland
benützen will.

IV.

Als Tag der Übergabe wird der 1. November 1956 fest-
gestellt. Von diesem Tag an hat der Erbstätter die auf
dem Erbbaugrundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Ab-
gaben zu tragen. Nutzungen und Gefahr gehen von diesem
Tag auf ihn über.

Hinsichtlich des Lastenausgleichsgesetzes vereinbaren
hiermit die Beteiligten, dass es auch bezüglich des
Erbbaugrundstückes bei den gesetzlichen Bestimmungen
sein Bewenden haben soll.

V.

Der Erbstätter übernimmt folgende Verpflichtungen:

a) Sämtliche auf dem Erbbaugelände errichteten Bau-
lichkeiten sind von ihm nach ihrem jeweiligen vollen
Wert gegen Brandschaden zu versichern und die Versicherung
stets aufrecht zu erhalten. Nachweis ist der Grundstücks-
eigentümerin auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Kommt
der Erbstätter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die
Grundstückseigentümerin auf seine Kosten für die Ver-
sicherung sorgen.

b) Die Gebäude nebst Zubehör sind in gutem Zustand
zu erhalten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aus-

260
320
130
65

besserungen und Erneuerungen sind unverzüglich vorzunehmen, werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, sind sie sofort wieder herzustellen. Entspricht der Erbstätter dieser Verpflichtung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur ungenügend, so kann die Grundstückseigentümerin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erbstätters vornehmen lassen.

c) Der Erbstätter ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin berechtigt das Erbbaurecht zu veräußern, oder ein Untererbbbaurecht zu bestellen, oder das Grundstück zu vermieten, oder zu verpfänden, oder die Gebäude wesentlich zu verändern oder ganz oder teilweise abzubauen.

d) Der Erbstätter hat dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Grundstückseigentümerin die Besichtigung des Grundstückes oder der Bauwerke zu jeder angemessenen Tageszeit zu gestatten.

VI.

Der jährliche Erbbauszins beträgt 2.600.-- DM

- zweitausendsechshundert Deutsche Mark -

2600 x 25
5200
13000
65000.-

Er ist fällig am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres je zur Hälfte.

Diese Verpflichtung ist auf dem Erbbaurecht als Reallast an erster Stelle einzutragen.

VII.

Die Grundstückseigentümerin ist berechtigt, die Übertragung des Erbbaurechts auf sich oder einen Dritten zu verlangen (Heimfallrecht), wenn der Erbstatler oder sein Rechtsnachfolger

- a) gegen die Bestimmungen des § 3, richtig der Ziffer V. verstösst oder
- b) mit der Zahlung des Erbbauszinses in Höhe von 2 Jahresbeträgen in Rückstand ist oder
- c) wenn über das Vermögen des Erbstatlers das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts eingeleitet ist, richtig wird.

Macht die Grundstückseigentümerin von dem Heimfallrecht Gebrauch, so hat sie dem Erbstatler eine angemessene Vergütung und zwar mindestens in Höhe des gemeinen Wertes des Erbbaurechts zur Zeit der Übertragung (des Heimfalls) zu bezahlen.

Die Forderungen, die die Grundstückseigentümerin

im Falle der Ausübung des Heimfallrechts übernimmt,
werden auf die Vergütung angerechnet.

VIII.

Wenn das Erbbaurecht durch Zeitablauf erlischt, so
hat die Grundstückseigentümerin dem Erbstätter eine
Entschädigung in Höhe von mindestens $\frac{2}{3}$ des gemeinen
Wertes, den das Bauwerk bei Ablauf des Erbbaurechts hat,
zu gewähren.

IX.

Einigen sich die Beteiligten nicht über die Höhe der
nach Ziffer VII. und VIII. zu zahlenden Vergütungen bzw.
Entschädigungen, so sollen zwei Schiedsmänner, von denen
jeder Beteiligte einen benennt, die endgültigen Werte
feststellen.

X.

Die Grundstückseigentümerin räumt dem Erbstätter ein
Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts auf die Dauer
von 50 Jahren für die Zeit nach Ablauf des Erbbaurechts
ein.

Der Erbstätter kann demnach das Vorrecht ausüben,
wenn die Grundstückseigentümerin mit einem Dritten einen
Vertrag über die Bestellung eines Erbbaurechts an dem
Grundstück geschlossen hat. Das Recht erlischt 3 Jahre
nach Ablauf des Erbbaurechts.

XI.

Die Grundstückseigentümerin räumt dem Erbstatler ein Vorkaufsrecht gemäss § 1094 BGB an dem Erbbaugrundstück für alle Verkaufsfälle während der Dauer des Erbbaurechts ein. Zu diesem Zweck wird im Grundbuch des Grundstücks zu Gunsten des Erbstatlers und des jeweiligen Inhabers des Erbbaurechts eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung im Fall der Geltendmachung des Vorkaufsrechts eingetragen werden.

XII.

Alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der beiden Parteien über.

XIII.

Im Ubrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Bestimmungen der Verordnung über das Erbbaurecht vom 5.1.1919 samt erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Änderungen.

XIV.

Der Erbstatler übernimmt sämtliche durch die Erbbaurechtsbestellung erwachsenen Kosten. Die Beteiligten beantragen die Erteilung je einer Ausfertigung für sich, je einer einfachen Abschrift für das Ordinariat des Bischofs von München und Freising, den Stadtrat und das Finanzamt Landshut und einer beglaubigten Abschrift zu

den Grundakten des Amtsgerichts Landshut, zur Veranschaulichung im Falle der Veräußerung des Grundstücks.

XV.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, dass ein Erbbaurecht gemäss Ziffer III. an dem dort bezeichneten Grundstück für den Erbstatter bestellt sein soll.

Sie bewilligen und beantragen:

- a) die Eintragung des Erbbaurechts und im Range darnach je einer Vormerkung gemäss Ziffer X. und XI. im Grundbuch des Grundstückes,
- b) die Eintragung des Erbbauszinses gemäss Ziffer VI. dieser Urkunde zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des belasteten Grundstückes als Reallast an dem Erbbaurecht an erster Rangstelle.

XVI.

Sollte nach Ablauf von 3 Jahren der Erbstatter unter Berücksichtigung der allgemeinen Zeitverhältnisse mit dem Bau nicht begonnen haben, so hat die Grundstückseigentümerin das Recht, den Platz an einen anderen Bauwilligen zu vergeben. In diesem Fall stehen dem Erbstatter irgendwelche Entschädigungen oder sonstige Ansprüche gegen die Grundstückseigentümerin nicht zu.

XVII.

Die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts

gemäss vorstehender Ziffer VII.c) ist nicht erforderlich zur Veräusserung im Wege der Zwangsversteigerung aus eingetragenen Grundpfandrechten.

XVIII.

Dieser Vertrag ist rechtswirksam nach pfändaufsichtlicher Genehmigung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erzbischöfliches Ordinariat München; richtig stiftungsaufsichtlicher Genehmigung.

XIX.

Vorsorglich vereinbaren die Beteiligten noch

Folgendes:

Sollten Bestimmungen dieses Erbbaurechtsvertrages nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gleichwohl voll in Kraft. Die Beteiligten verpflichten sich, auf Verlangen eines von ihnen die ungültigen Bestimmungen ohne Änderung des sachlichen Inhaltes in rechtlich einwandfreier Form nachzuholen.

XX.

Alle Genehmigungen sollen mit ihrem Eingang bei der Notarstelle voll rechtswirksam sein und den Beteiligten als mitgeteilt gelten.

Vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unter-

B e s c h l u s s :

Zu der auf heute, den 30. September 1956
anberaumten Sitzung der Kirchenverwaltung St. Martin in
Landshut wurden alle Mitglieder rechtzeitig und
richtig geladen; erschienen sind....., sodass die be-
schlussfähige Anzahl anwesend ist.
Nach Vortrag des Vorstandes und eingehender Beratung
wurde mit.....gegen.....Stimmen beschlossen:

Der Erbbaurechtsvertrag zu Urkunde des Notars Dr.
Hanns Forster in Landshut vom 30. November 1956, Urk.
Rolle Nr. 2966 F wird in allen seinen Teilen und Be-
stimmungen bedingungslos genehmigt.

Bestätigt wird noch, dass die Grab-Christi-Bruder-
schaft bei St. Martin in Landshut durch die Kirchenver-
waltung St. Martin in Landshut vertreten wird, ebenso
die Vollmacht des H.H. Stiftspropst Johann Keller in
Landshut zur Vertretung derselben bei Beurkundung des
bezeichneten Erbbaurechtsvertrages.

gez. Johann Keller, Stiftspropst
.....

..... Josef Gilch

..... A. Tresch

Siegel M. Schöffler

..... M. Wimbauer

H. Huber

Für die Richtigkeit:

L.s. gez. Joh. Keller Stiftspropst

Johann Keller, Stiftspropst

geschrieben:

Johann Keller Stiftspropst

Josef Corneau

Franz Buchenrieder

L.s. Dr. Forster

Notar

Wert: 71.000 DM	
Not.Geb. §29 II KO	340.-- DM
Schreibgeb.	19.60 DM
Festst.Geb.	2.40 DM
Ausl.	2.-- DM
Ums.St.	<u>14.60 DM</u>

Sa: 378,60 DM

Dr. Forster

Notar

AGR Nr. 1527

Das Ordinariat des Erzbistums
München und Freising

München 2, Maxburgstrasse 2, den 11. Dezember 1956

Herrn
Notar Dr. Hanns Forster

Landshut / Ndb.
Dreifaltigkeitsplatz 11

Betreff: Erbbaurechtsvertrag Grab-Christi-Bruderschafts-
stiftung Landshut (St. Martin) - Allg. Wohnungs-
baugesellschaft m.b.H. Landshut

Zum Gesuch vom 4.12.1956

Das in der Urkunde des Notars Dr. Hanns Forster in
Landshut Urk. R. Nr. 2966 vom 30.11.1956 näher bezeichnete
Rechtsgeschäft wird hiemit stiftungsaufsichtlich ge-
nehmigt.

Gleichzeitig bestätigen wir, dass die Grab-Christi-

1. März 1959

Beglaubigte Abschrift f.d. Grundbuchamt.

Gesch. Nr. 15 - 15 / 3
 Eingegangen mit 15 Uhr 00 Min.
 am 15. APR. 1959
 bei dem Amtsgericht Landshut
 E. Nr. 355
 Urk. Rolle Nr. 764 F.

N a c h t r a g

zum Erbbaurechtsvertrag zu Urkunde des Notars Dr. Hanns Forster in Landshut vom 30. November 1956 URNr. 2966

Heute, den dritten März
 einundneunhundertfünfundfünfzig
 3. März 1959

erschienen vor mir, Dr. Hanns Forster,
 Notar in Landshut, in den Notarämtern Dreifaltig-
 keitsplatz 176/I in Landshut:

1.) Hochwürden Herr Johann Keller, Stills -

propst in Landshut,
 hier handelnd für die
Grab Christi-Bruderschaft bei St. Martin in

Landshut
 auf Grund des dieser Urkunde in beglaubigter
 Abschrift beizuheftenden Beschlusses der Kir-
 chenverwaltung St. Martin in Landshut vom
 12. Oktober 1958,

2.) Herr Josef W o r m a u , Ingenieur in Land-
 hut und
 Herr Franz Buchenrieder jr., Kauf-
 mann in Landshut,

hier handelnd für die

Allgemeine Wohnungsbaugesellschaft mit beschränk-
ter Haftung Landshut mit dem Sitze in Landshut
als deren Geschäftsführer,

lich geschäftsfähig und mir, Notar, persönlich be-

t.

hierzu wird auf Grund heute eingesehenen Handelsregi-
s des Amtsgerichts Landshut für Landshut Abt. B Bd. II
75 festgestellt, dass die genannte Genossenschaft und
vorstehend unter 2.) aufgeführten Herren als deren
Geschäftsführer und als gemeinsam zu deren Vertretung be-
tigt im Handelsregister eingetragen sind.

af Ansuchen der Erschienenen beurkundete ich nach
licht des Grundbuches bei ihrer gleichzeitigen An-
theit folgenden

N a c h t r a g

Erbbaurechtsvertrag zu Urkunde des Notars Dr. Hanns
er in Landshut vom 30. November 1956 URNr. 2966
hstehend Vorurkunde genannt - :

I.

e Erschienenen wiederholen hiermit die Versicherung
ffer I. der Vorurkunde.

II.

ch Vortrag 2 des vorliegenden Veränderungsnach -
s der Gemarkung Landshut Nr. 7/1957, welcher von
eteiligten als richtig anerkannt wird, wurden aus
rbbaugrundstück :

. 1481 Hammerbachwiese

0,4510 ha

folgende Teilflächen weggemessen, nämlich :

o,0277 ha als Zugang zu Pl.Nr. 1481/1 und

o,0194 ha als Zugang zu Pl.Nr. 1470/3.

Diese Teilflächen wurden als Strassengrund an die Stadtgemeinde Landshut übereignet.

Das Restgrundstück ist sodann beschrieben als :

Pl.Nr. 1481 an der Luitpoldstrasse, Grünland

(Bauplatz)

o,4039 ha.

Entsprechend dieser Vermessung erklären die Beteiligten darüber einig zu sein, dass der Erbbauberechtigte künftig nur noch das mit der Vorurkunde begründete Erbbaurecht an dem Restgrundstück Pl.Nr. 1481 zu o,4039 ha zustehen soll; demgemäss wird hiermit das Erbbaurecht an den weggemessenen Teilflächen von 277 qm und 194 qm aufgehoben und zur Löschung im Grundbuche bewilligt und beantragt, desgleichen der Anspruch des Erbbauberechtigten bezüglich des Vorrechtes zur Erneuerung des Erbbaurechtes und auf Übertragung des Eigentums an diesen Teilflächen samt den hierfür eingetragenen Vormerkungen.

Weiter wird auch der am aufgehobenen Erbbaurecht an den vorbezeichneten Teilflächen lastende Erbbauszins zur Löschung bewilligt und beantragt.

IV.

Eine Änderung (des Erbbauszinses) der Höhe des Erbbauszinses tritt hierdurch nicht ein.

Auf Vollzugsnachricht wird verzichtet.

V.

Die Kosten dieser Urkunde und deren Vollzuge und Ausfertigung trägt die Erbbauberechtigte.

Die Beteiligten beantragen die Erteilung je einer Ausfertigung für sich, einer einfachen Abschrift an das Finanzamt Landshut und von zwei beglaubigten Abschriften zu den Grundakten des Amtsgerichts Landshut.

VI. (S. 2. 1. 1.)

Das Erbbaugrundstück Pl.Nr. 1481 ist vorgetragen im Grundbuche des Amtsgerichts Landshut für Landshut, Weisses Viertel - Bd. 81 Bl. 4753 S. 262 und das Erbbaurecht an Pl.Nr. 1481 im Erbbaugrundbuche obigen Amtsgerichts für Landshut - Weisses Viertel - Bd. 81 Bl. 754 S. 282.

VII.

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung zu gegenwärtigem Vertrag ist nicht erforderlich. Vorab vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Joh. Keller, Stpr.

Josef Cormeau

Franz Buchenrieder

L.S. Dr. Forster, Notar

es. Geb. 89.96 DM

r. Forster, Notar

VI

2. Dezember 1959

Beglaubigte Abschrift f.d. Grundbuchamt.

Guth. Nr. 3558 F- / Me	
Eintragung im Grundbuchamt	
bei dem Notar in Landshut	
4. DEZ 1959	
14 Ur	40 Min
12226	

Urk. Rolle Nr. 3558 F

Teilung eines Erbbaurechtes

Heute, den zweiten Dezember

eintausendneunhundertneunundfünfzig

2. Dezember 1959

erschieden vor mir, Dr. Hanns F o r s t e r ,

Notar in Landshut, in den Notarenträumen Dreifaltig -
keitsplatz 176/1 in Landshut :1.) Hochwürden Herr Johann K e l l e r , Stifts -
propst in Landshut,

hier handelnd für die

Grab-Christi-Bruderschaft bei St. Martin in
Landshutauf Grund des dieser Urkunde in beglaubigter A -
bschrift beizuhaltenden Beschlusses der Kirchen -
verwaltung St. Martin in Landshut vom 28. No -
vember 1959,2.) Herr Josef C o r m e a u , Ingenieur in Lands -
hut,Herr Franz B u c h e n r i e d e r jun., Kau -
mann in Landshut,

beide Herren hier handelnd für die

Allgemeine Wohnungsgesellschaft mit beschränk-
ter Haftung Landshut mit dem Sitze in Landshut
als deren Geschäftsführer,

amtlich geschäftsfähig und mir, Notar, persönlich be-
kannt.

Hierzu wird auf Grund eingesehenen Handelsregisters
des Amtsgerichts Landshut für Landshut Abt. B Bd. 2 Nr.
15 festgestellt, dass die genannte Gesellschaft und die
beiden vorstehend unter Ziff. 2.) aufgeführten Herren
als deren Geschäftsführer und als gemeinsam zu deren
Vertretung berechtigt im Handelsregister eingetragen
sind.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkundete ich nach
Einsicht des Grundbuches bei ihrer gleichzeitigen An-
wesenheit folgende

Teilung eines Erbbaurechts :

I.

Die Erschienenen versichern nach bestem Wissen und
Gewissen, dass gesperrtes oder beaufichtigtes Veräußen
gem. Mil.Reg.Ges.Nr.52 und 53 durch gegenwärtigen Ver-
trag nicht berührt wird.

II.

Laut Vortrag im Grundbuche des Amtsgerichts Landshut
für Landshut - Weisses Viertel - Bd. 81 Bl. 4753 S. 262
ist die Grab-Christi-Bruderschaft bei St.Martin in Land-
shut Alleineigentümerin des in der Gemarkung Landshut ge-
legenen Grundstücks :

Pl.Nr. 1481 an der Luitpoldstrasse, Grün -
land (Bauplatz) 0,4039 ha,

belastet, wie folgt :

in Abteilung II:

Erbbaurecht an Pl.Nr. 1481 für die Allgemeine Wohnungs-
baugesellschaft mit beschränkter Haftung Landshut mit
dem Sitze in Landshut auf die Dauer von 100 Jahren
seit 6.3.1957,

Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs des jeweiligen

Erbstüfters :

a) auf ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts auf
die Dauer von 50 Jahren für die Zeit nach Ablauf des
Erbbaurechts,

b) auf Übertragung des Eigentums

je an Pl.Nr. 1481,

in Abteilung III : ohne Eintrag.

Das vorbezeichnete Erbbaurecht ist vorgetragen im
Erbbaugrundbuche des Amtsgerichts Landshut für Landshut
- Weisses Viertel - Bd. 81 Bl. 4754 S. 282 und belastet
wie folgt :

in Abteilung II :

Erbbauzins von 2.600,- DM jährlich für den jeweiligen
Eigentümer der Pl.Nr. 1481,

in Abteilung III : ohne Eintrag.

III.

Das vorbezeichnete Erbbaugrundstück Pl.Nr. 1481
wurde nach Vortrag 2 des vorliegenden Aussuges aus dem

geprüften Veränderungsnachweis der Gemarkung Landshut
Nr. 264/1959, welcher von den Beteiligten als richtig
anerkannt wird, abgeteilt in :

Nr. 1481 an der Luitpoldstrasse, Grünland
(Bauplatz) 0,2259 ha

Nr. 1481/2 bei der Luitpoldstrasse, Grün-
land (Bauplatz) 0,1780 ha.

Die vorgenannte Grundstückseigentümerin bewilligt
und beantragt hiermit die Eintragung der obigen Teilung
des Grundstückes im Grundbuche.

IV.

Die Allgemeine Wohnungsbaugesellschaft mit be-
chränkter Haftung Landshut mit dem Sitze in Landshut
teilt hiermit mit Zustimmung der Grundstückseigentü-
lerin das eingetragene Erbbaurecht samt Nebenrechten
Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechtes und durch
Anmerkung gesichertes Vorkaufrecht) derart auf, dass
an jedem der durch obige Teilung neu entstandenen Grund-
stücke ein besonderes, selbständiges Erbbaurecht nebst
an obigen selbständigen Nebenrechten bestehen soll.
Der Inhalt des Ursprungserbbaurechtes samt Nebenrechten
soll in vollem Umfang auch für die neu entstehenden Teil-
erbbaurechte samt Nebenrechten gelten. Jedes der Grund-
stücke, welches mit einem durch die Teilung entstehen-
den Erbbaurecht samt Nebenrechten belastet wird, wird
hiermit aus der Haftung für das ursprüngliche Erbbaurecht
samt Nebenrechten entlassen, soweit diese nach der

Teilung nicht mehr auf ihm lasten.

V.

Der an Erbbaurecht eingetragene Erbbauzins zu Jahr -

lich 2.600.-- DM wird derart aufgeteilt, dass für das

Teilerbbaurecht an Pl.Nr. 1481 ein jährlicher Erbbaui -
zins von 1.600.-- DM

- eintausendsechshundert Deutsche Mark -

und für das Teilerbbaurecht an Pl.Nr. 1481/2 ein jähr -
licher Erbbauzins von 1.000.-- DM

- eintausend Deutsche Mark -

je vom 1. Dezember 1959 ab zu leisten ist.

Soweit der ursprüngliche Erbbauzins nach obiger Ver -
einbarung auf den Teilerbbaurechten nicht mehr lasten
soll, werden diese gegenseitig aus der Mithaft ent -
lassen.

VI.

Die Beteiligten bewilligen und bestragen hiermit die
Eintragung der in vorstehenden Ziffern IV. und V. die -
ser Urkunde getroffenen Vereinbarungen in das Grundbuch
bzw. Erbbaugrundbuch.

Um Vollzugsnachricht für alle Beteiligten an den be -
treffenden Notar wird gebeten.

VII.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass
zur Teilung des Grundstückes Pl.Nr. 1481 die Genehmi -
gung des Stadtrates Landshut nach dem Wohnungsges -
etz erforderlich ist. Sie beauftragen und ermächtigen

nzamt
Nr.
nderwe
ienverz

Das Fin:
des
betreffen

daß der
Einheits

Notar
das An

hiermit den beurkundenden Notar, seinen Stellvertreter
oder Amtsnachfolger, alle erforderlichen Genehmigungen
für sie einzuholen und entgegenzunehmen, sie ihnen mit-
zuteilen und diese Mitteilung für sie in Empfang zu
nehmen.

VIII.

Die Kosten dieser Urkunde und deren Vollzuge und
Ausfertigung trägt der Erbskitter.
Diesen und der Grundstückseigentümerin ist je eine
Ausfertigung, dem Stadtrat und Finanzamt Landshut je
eine einfache Abschrift und zu den Grundakten des Amts-
gerichts Landshut eine beglaubigte Abschrift zu ertei-
len.
Vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

Joh. Keller Stpr.

Josef Corneau

Franz Buchenrieder

L.S.

Dr. Forster, Notar

Ges. Geb. 123.56 DM

Dr. Forster, Notar

er Gleichlaut vorstehender Abschrift mit der Urschrift
ird hiermit beglaubigt.
andshut, den vierten Dezember eintausendneunhundert-
eunundfünfzig.

Notar

Mr.